

BVGer E-6572/2006 vom 14. November 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6572_2006

FR: TAF E-6572/2006 du 14 novembre 2008

IT: TAF E-6572/2006 del 14 novembre 2008

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführenden sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und 52 VwVG, Art. 108 Abs. 1 AsylG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Nachdem das BFM die Beschwerdeführenden in teilweiser Wiedererwägung der angefochtenen Verfügung am 14. September 2005 vorläufig in der Schweiz aufgenommen hat, ist die Beschwerde hinsichtlich die Frage des Vollzugs der Wegweisung gegenstandslos geworden. Verfahrensgegenstand bilden vorliegend nur noch die Fragen der Flüchtlingseigenschaft, der Asylgewährung sowie der Wegweisung (Ziff. 1 - 3 der

angefochtenen Verfügung).

E. 4.1

Als Flüchtling wird gemäss Art. 3 AsylG eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen.

E. 4.2

Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive zugefügt zu werden drohen und vor denen sie keinen ausreichenden staatlichen Schutz erwarten kann (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.2 f. und 2008/4 E. 5 sowie die vom Bundesverwaltungsgericht fortgeführte Rechtsprechung der ARK in EMARK 1995 Nr. 2 E. 3a, 2006 Nr. 18 E. 7-10 und Nr. 32 E. 8.7).

E. 4.3

Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG ist nicht die Situation im Zeitpunkt der Ausreise, sondern die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides, wobei allerdings erlittene Verfolgung oder begründete Furcht vor Verfolgung im Zeitpunkt der Ausreise Hinweis auf weiterbestehende Gefährdung sein kann (BVGE 2008/4 E. 5.4 mit weiteren Hinweisen).

E. 5.1

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Sie ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.2

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn

der Richter von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.1 mit weiteren Hinweisen).

E. 6.1

Die Beschwerdeführenden machen geltend, im Zeitpunkt der Ausreise aus Syrien seien sie aufgrund der Verbindungen des Beschwerdeführers zur Yekiti-Partei und der Koma Halabja gefährdet gewesen. Ausserdem seien Kurden in Syrien ganz allgemein in einer schlechten Situation.

E. 6.1.1

Zwar vermutet das BFF in seiner Vernehmlassung vom 22. April 2003, bei den Beschwerdeführenden handle es sich nicht um Maktumin, sondern um syrische Staatsangehörige. Es stützt diese Vermutung auf den Umstand, dass die Beschwerdeführenden ihre Identität mit Dokumenten zu belegen versucht hätten, bei welchen es aufgrund verschiedener Auffälligkeiten "denkbar sei, dass es sich um Fälschungen handle", zumal der Beweiswert solcher Papiere sowieso gering sei, weil generell bekannt sei, dass derartige Dokumente sehr oft aus Gefälligkeit ausgestellt würden. Auch das Gericht hegt zwar gewisse Zweifel an der Echtheit dieser Papiere und verweist vorab auf die Erwägungen des BFF. Aber auch inhaltlich scheinen die eingereichten Dokumente, zumindest teilweise, nicht mit den üblichen Mukhtarbestätigungen übereinzustimmen. Demgegenüber monieren die Beschwerdeführenden zu Recht, dass das BFF selbst zu erkennen gebe, dass seine Vermutung auf wackligen Füßen stehe. Es erübrigt sich aber eine detailliertere Prüfung der Frage, da offensichtlich das BFM spätestens im Zeitpunkt seines Wiedererwägungsentscheides vom 14. September 2005 zum Schluss gekommen sein muss, es sei überwiegend glaubhaft, dass die Beschwerdeführenden der kurdischen Minderheit in Syrien angehörten. Für die Richtigkeit dieser Einschätzung sprechen auch die exilpolitischen Tätigkeiten (vgl. unten) der Beschwerdeführenden. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass das Bundesverwaltungsgericht in konstanter Rechtsprechung davon ausgeht, dass die unbestrittenen Diskriminierungen an Maktumin und Ajnabi - den nicht registrierten und den registrierten staatenlosen Kurden - in Syrien für sich alleine zu wenig intensiv sind, als dass sie als Massnahmen zu betrachten seien, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken und damit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG darstellten (vgl. EMARK 2002 Nr. 23 Erw. 4d). Nach dem Gesagten erübrigt es sich, näher auf den Antrag der Beschwerdeführenden in ihrer Replik vom 12. Mai 2003, es seien ihnen die Originaldokumente sowie eine allfällige Dokumentenanalyse des BFF/BFM zuzustellen und Frist zur Stellungnahme anzusetzen, einzugehen.

E. 6.1.2

Das BFF hat sich umfassend mit den Vorbringen der Beschwerdeführenden auseinandergesetzt. Es ist insgesamt zum Schluss gekommen, es sei ihnen nicht gelungen diese Gefährdung im Sinne von Art. 7 AsylG glaubhaft zu machen. Das Gericht stimmt

darin überein. So sieht es etwa Unstimmigkeiten in der Beschreibung der Ereignisse im Frühjahr 1998, als der Beschwerdeführer angeblich in Haft genommen worden sei. Während die Beschwerdeführerin einerseits unmissverständlich angegeben hatte, ihr Haus sei nur einmal, und zwar im Jahre 1998, durchsucht worden, als ihr Mann in Haft gewesen sei (vgl. A3 S. 5) führte sie später aus, die Beamten seien öfters bei ihr zu Hause gewesen, wobei sie das Haus nie so präzise durchsucht hätten wie am 29. März 1998, und sie wisse nicht mehr, wann das erste Mal gewesen sei, da es lange her sei. Sie hätten jeweils nach Fotos und Videos gesucht (A10 S. 10). Während der Beschwerdeführer einerseits angab, er habe bereits vor seiner Verhaftung das Gefühl gehabt, ständig beschattet zu werden, und manchmal seien die Sicherheitsbeamten auch ins Geschäft oder zu ihm nach Hause gekommen, führte er andererseits aus, er erinnere sich nicht mehr, wann die Beamten zum ersten Mal ins Geschäft oder nach Hause gekommen seien, sie seien erstmals am 29. März 1998 ins Geschäft oder nach Hause gekommen (A11 S. 10). Auch nach der Entlassung seien sie ins Geschäft und selten auch nach Hause gekommen. Er erinnere sich aber überhaupt nicht mehr daran, wann sie nach Hause gekommen seien (A11 S. 11). Diese Ungereimtheiten betreffen wesentliche Elemente in der Asylbegründung und lassen umso mehr an der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Vorbringen zweifeln, als die Beschwerdeführenden auf der anderen Seite sehr präzise Datums- und sogar Zeitangaben zur angeblich erfolgten Verhaftung des Beschwerdeführers machten. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wird nichts vorgetragen, das zur Klärung beitragen würde. Während in der Beschwerde keine Angaben zu einer Hausdurchsuchung gemacht werden, erwähnt K. _____ in seinem Unterstützungsschreiben mehrere Hausdurchsuchungen. Der Beschwerdeführer sprach stets von Beleidigungen, Schlägen oder Fusstritten während der Haft; die Frage, ob er noch anders misshandelt worden sei, verneinte er (A11 S. 20). K. _____ führt hingegen aus, der Beschwerdeführer sei geschlagen und auch gefoltert worden. Dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Ausreise von einer konkreten, gegen ihn gerichteten Verfolgungshandlung betroffen war oder begründete Furcht hatte, Opfer einer Verfolgungshandlung zu werden, ist ferner auch deshalb unglaubhaft, weil nicht nachvollzogen werden kann, weshalb die Sicherheitsbehörden ihn ohne Weiteres wieder freigelassen hätten, nachdem sie ihn im Jahre 2001 anlässlich des Nevroz-Festes in flagranti ertappt und auch Beweismittel sichergestellt haben - dies vor dem Hintergrund, dass er über Jahre beschattet worden sein will und man ihn im Jahre 1998 nur deswegen wieder freigelassen habe, weil man keine Beweise gegen ihn in der Hand gehabt habe. Das in der Beschwerde vorgebrachte Argument, der Staatssicherheitsdienst achte darauf, keine Verhaftungen bei Veranstaltungen vorzunehmen, sondern nehme diese erst nachträglich vor, vermag schon deshalb nichts zu bewirken, weil es sich nicht mit den Aussagen des Beschwerdeführers vereinbaren lässt, wonach er eben gerade nicht im Rahmen der Veranstaltung, sondern als er im Begriffe gewesen sei, diese zu verlassen, festgenommen und weggefahren worden sei. Zudem wird gerade in der Beschwerde selbst ausgeführt, es sei den syrischen Behörden in erster Linie um die Beweismittel und erst in zweiter Linie um den Beschwerdeführer gegangen. Weitere Ausführungen zu Unglaubhaftigkeitsmomenten erübrigen sich, da es sich angesichts der sehr ausführlichen und zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung weitestgehend um Wiederholungen handeln würde. Die weiteren Ausführungen in der Beschwerde vermögen nichts Wesentliches zu Gunsten der Beschwerdeführenden zu bewirken. Wenn der Beschwerdeführer etwa vorbringt, in den Angaben zum Hausverkauf vor der Ausreise seien, entgegen der Auffassung des BFF, keine Widersprüche, überzeugt er nicht. Isoliert betrachtet könnte zwar der Hinweis in der

Beschwerde, die im Rahmen der kantonalen Anhörung gemachte Aussage im Lebenslauf des Beschwerdeführers habe sich auf die Arbeit bezogen - er habe nämlich bis im April 2001 gearbeitet -, während die Aussage "danach habe er sein Geschäft verkauft" als unbestimmte Zeitangabe zu verstehen sei, eine Erklärung für die in der Verfügung konkret aufgezeigte Unstimmigkeit sein. Weitere wesentliche Widersprüche diesbezüglich bleiben aber bestehen, so etwa wenn der Beschwerdeführer einerseits angibt, er habe sich drei bis vier Monate nachdem er im Dorf gewesen sei, zur Ausreise entschlossen (A11 S. 9). Damit wäre, entsprechend seinen Aussagen, wonach er sich mit der Familie zunächst während etwa fünf Monaten bei einem Freund namens O. _____ in I. _____ aufgehalten habe, bevor sie nach J. _____ gegangen seien, wo sie sich noch während drei Monaten aufgehalten hätten, der Entschluss zur Ausreise in Colbestan gefallen. Demgegenüber sagte er anlässlich der Bundesanhörung ausdrücklich, er habe sich in J. _____ zur Ausreise entschieden, sich auch dort entschieden, sein Geschäft und sein Haus zu verkaufen (A16 S. 9). Als er im Rahmen der Bundesanhörung schliesslich gefragt wurde, weshalb er beim Kanton ausgesagt habe, er habe sein Geschäft im April 2001 verkauft, antwortete er, dort habe er angegeben, er habe das Haus in H. _____ vier oder fünf Monate nachdem sie es verlassen hätten verkauft. Auf den sich daraus erneut ergebenden Widerspruch angesprochen, wonach er dann immer noch in I. _____ und nicht in J. _____ gewesen wäre, führt er aus, der Hausverkauf habe zwischen dem Aufenthalt in I. _____ und J. _____ stattgefunden (A16 S. 13). Damit vermag er gar nichts zu einer Klärung beizutragen. Es erübrigt sich, auf weitere Ausführungen in der Beschwerde zur Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführenden und auf die eingereichten Beweismittel einzugehen, weil nach einer Gesamtwürdigung wesentliche Umstände gegen die vorgetragene Sachverhaltsdarstellung sprechen und diese als unglaubhaft im Sinne von Art. 7 AsylG zu qualifizieren ist.

E. 6.1.3

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es die Beschwerdeführenden nicht vermögen, eine ihnen in Syrien im Zeitpunkt der Ausreise drohende asylrechtlich relevante Verfolgung glaubhaft zu machen. Ob der Beschwerdeführer tatsächlich als Fotograf gearbeitet hat und in dieser Funktion auch hin und wieder an kurdischen Anlässen Aufnahmen gemacht hat, wobei er möglicherweise auch beobachtet worden ist, kann letztlich offen bleiben. Denn weder dieser Umstand, noch die ethnische Zugehörigkeit der Familie oder ihr allfälliger Status als Maktumin (vgl. oben E. 6.1.1) oder dass die Ehepartner mit der Yekiti-Partei sympathisierten, was im Übrigen für die überwiegende Mehrheit der kurdischen Minderheit in Syrien zutreffen dürfte, vermögen für sich alleine oder auch kumulativ eine asylrelevante Gefährdung zu begründen.

E. 7.1

Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG ist, wie bereits erwähnt (vgl. oben E. 4.3) allerdings ohnehin nicht die Situation im Zeitpunkt der Ausreise, sondern die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides. Eine asylsuchende Person ist auch dann als Flüchtling anzuerkennen, wenn sie im Zeitpunkt des Entscheides begründete Furcht vor Verfolgung hat, die sich aus Ereignissen ergibt, die erst nach ihrer Ausreise im Falle einer Rückkehr in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat entstanden sind. Zu unterscheiden ist dabei zwischen objektiven und subjektiven Nachfluchtgründen. Gemäss Art. 2 Abs. 1 und Art. 49 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen Asyl, sofern keine Asylausschlussgründe im Sinne von Art. 50 - 55 AsylG vorliegen.

E. 7.1.1

Objektive Nachfluchtgründe liegen vor, wenn äussere Umstände, auf welche die asylsuchende Person keinen Einfluss nehmen konnte, zur drohenden Verfolgung führen; der von einer Verfolgung bedrohten Person ist in solchen Fällen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und Asyl zu gewähren.

E. 7.1.2

Subjektive Nachfluchtgründe sind gemäss Art. 54 AsylG dann anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die unerlaubte Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Als subjektive Nachfluchtgründe können insbesondere ein illegales Verlassen des Heimatstaates (sog. Republikflucht) oder die Einreichung eines Asylgesuchs im Ausland sowie eine politische Betätigung im Exil darstellen, sofern sie die Gefahr einer zukünftigen Verfolgung begründen. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen. Eine Person, die sich darauf beruft, dass durch ihr Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat - insbesondere durch politische Exilaktivitäten - eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, hat begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn davon auszugehen ist, sie würde aufgrund dieser im Heimat- oder Herkunftsstaat bekannt gewordenen Aktivitäten bei einer Rückkehr mit erheblicher Wahrscheinlichkeit in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt (vgl. EMARK 2006 Nr. 1 E. 6.1; 2000 Nr. 16 E. 5a). Die vom Gesetzgeber vorgenommene Qualifizierung der subjektiven, nach der Ausreise entstandenen Fluchtgründe als Asylausschlussgrund verbietet ein Addieren solcher Gründe mit vor der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat entstandenen Fluchtgründen, die für sich allein nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausreichen (vgl. EMARK 1995 Nr. 7 E. 7b und 8). Im Folgenden ist nun zu prüfen, ob die Beschwerdeführenden aufgrund des Vorliegens von objektiven Nachfluchtgründen in asylrechtlich relevanter Weise gefährdet sind (E. 7.2), beziehungsweise ob sie allenfalls die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, weil subjektive Nachfluchtgründe vorliegen (E. 7.3).

E. 7.2

In ihrer Eingabe vom 18. April 2004 verwiesen die Beschwerdeführenden auf die allgemeine Situation der kurdischen Minderheit in Syrien, welche sich in jenem Frühjahr drastisch verschlechtert hatte. Diese Gefährdungssituation betraf damals die kurdische Minderheit im Allgemeinen und es wurde ihr vom BFM mit dem Institut der vorläufigen Aufnahme in Folge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs Rechnung getragen. Darüber hinaus vermögen die Beschwerdeführenden nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Denn individuell gezielte, von asylrechtlich relevanter Verfolgungsmotivation getragene Nachteile sind - vorbehaltlich der Bejahung einer Gruppenverfolgung - nur dann anzuerkennen, wenn eine Person nicht lediglich den gleichen Risiken und Einschränkungen wie die gesamte Bevölkerung ihres Heimatstaates ausgesetzt ist und somit von den Ereignissen nicht lediglich "reflexartig" im Sinne ungezielter "Nebenfolgen" von Krieg oder kriegsähnlichen Situationen betroffen ist, sondern als individuelle Person im klassischen Sinn wegen ihrer politischen Anschauung, ihrer Rasse, Religion, Nationalität oder eines anderen relevanten Grundes in asylrechtlich relevanter Intensität belangt wird (vgl. BVGE 2008/12 mit Hinweisen). Eine Gruppenverfolgung bestünde, wenn die Angriffe auf das Kollektiv derart intensiv und häufig wäre, dass jedes Gruppenmitglied mit gutem

Grund befürchten müsste, von der Verfolgung getroffen zu werden (vgl. EMARK 2006 Nr. 1 mit weiteren Hinweisen); ein solche Situation ist für die Maktumin in Syrien zu verneinen. Zu einer anderen Einschätzung führt auch nicht das Vorbringen des Beschwerdeführers, sein Bruder L. _____ sei anfangs April 2004 festgenommen worden und seither verschwunden, zumal die Umstände dieser angeblichen Verhaftung nicht annähernd ausgeführt werden. Es ist auch nicht klar, ob es sich um denjenigen Bruder handelt, welcher entsprechend den Ausführungen in der Beschwerde Tambour bei der Koma Halabja sei. Abgesehen davon, dass es sich dabei mehr um kulturelle als um politische Aktivitäten des Bruders handeln dürfte - welche gemäss Kenntnissen des Gerichts, zumindest in beschränktem Rahmen, von den syrischen Behörden geduldet werden - hatte der Beschwerdeführer zuvor zu Protokoll gegeben, seine Geschwister hätten keine politischen Engagements. Sofern er schliesslich auf den Vater verweist, fällt auch hier auf, dass von dessen früherer Mitgliedschaft bei der kurdischen kommunistischen Partei erstmals auf Beschwerdestufe die Rede ist, während der Beschwerdeführer anlässlich der Befragungen angegeben hatte, er sei in ähnlicher Weise wie der Beschwerdeführer aktiv gewesen, habe aber seine Tätigkeit längst eingestellt (A11 S. 14). Insgesamt sind keine objektiven Nachfluchtgründe ersichtlich, welche zur Annahme einer begründeten Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG führen könnten.

E. 7.3

Eine Person, welche sich auf subjektive Nachfluchtgründe beruft, hat objektiv begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn beispielsweise der Verfolgerstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in asylrechtlich relevanter Weise verfolgen würde (vgl. EMARK 1995 Nr. 9 E. 8c, mit weiteren Hinweisen).

E. 7.3.1

Exilpolitisches Engagement ist vor dem Hintergrund der Situation in Syrien zu betrachten. Die allgemeine Menschenrechtsslage in diesem Land ist seit Jahren durch Willkür, Repression und Abschreckung gekennzeichnet. Dabei ist insbesondere die kurdische Minderheit in Syrien einem beständigen Misstrauen der syrischen Behörden ausgesetzt, was sich seit den Unruhen vom März und April 2004 - als nach gewaltsamen Auseinandersetzungen in Nordsyrien mehr als 2000 Angehörige der kurdischen Bevölkerungsgruppe verhaftet wurden - noch akzentuiert hat (vgl. EMARK 2005 Nr. 7 E. 7.2 mit weiteren Hinweisen). Die keiner rechtsstaatlichen Kontrolle unterstehenden syrischen Sicherheits- und Geheimdienste verfügen über umfassende Sondervollmachten (vgl. EMARK 2004 Nr. 1 E. 5b.cc). Sie sind auch im Ausland aktiv, wo sie namentlich syrische Oppositionelle und deren Kontaktpersonen auszuforschen und zu überwachen pflegen sowie versuchen, Exilorganisationen syrischer Kurden zu infiltrieren. Die so gewonnenen Informationen bilden im Heimatland häufig die Grundlage für die Aufnahme in sogenannte "Schwarze Listen", über die eine lückenlose Überwachung dieser Personen bei der Einreise sichergestellt wird. Vor diesem Hintergrund ist es durchaus denkbar, dass der syrische Geheimdienst nicht nur von der Einreichung eines Asylgesuchs in der Schweiz durch syrische Staatsangehörige oder staatenlose Kurden syrischer Herkunft erfährt, sondern darüber hinaus Kenntnis erhält, wenn sich diese im Exiland politisch betätigen oder wenn sie mit - aus der Sicht des syrischen Staates - politisch missliebigen, oppositionellen Organisationen, Gruppierungen oder Tätigkeiten in Verbindung gebracht werden. Hinzu kommt, dass syrische Staatsangehörige nach einem längeren

Auslandaufenthalt bei der Wiedereinreise in aller Regel einem eingehenden Verhör durch syrische Sicherheitskräfte unterzogen werden. Es ist damit zu rechnen, dass Angehörige der kurdischen Minderheit und insbesondere Maktumin regelmässig verhört werden und mit einem eindringlicheren und intensiveren Verhör zu rechnen haben. Wenn sich im Verlauf der Befragungen bei der Einreise Verdachtsmomente hinsichtlich oppositioneller Exilaktivitäten erhärten, ist in der Regel die Überstellung der betreffenden Person an einen der Geheimdienste zu erwarten.

E. 7.3.2

Es erübrigt sich, hier erneut auf die exilpolitischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers im Einzelnen einzugehen. Dazu kann auf den Sachverhalt verwiesen werden. Jedenfalls hat er bald nach seiner Einreise exilpolitische Aktivitäten aufgenommen und hat diese seither fortgesetzt und intensiviert. Er hat an medienwirksamen Anlässen teilgenommen, manchmal war auch seine Familie dabei. Teilweise hat er sich zusätzlich an Demonstrationen exponiert und er ist im Jahre 2005 Mitglied der Yekiti-Partei geworden. Schliesslich hat er regimekritische Artikel verfasst, welche teilweise im Internet publiziert worden sind. Vor dem unter E. 7.3.1 umschriebenen Hintergrund muss damit gerechnet werden, dass die syrischen Behörden von den Aktivitäten des Beschwerdeführers sowie von seiner Mitgliedschaft bei einer illegalen Partei Kenntnis genommen haben. Erschwerend kommt hinzu, dass die Beschwerdeführenden als Angehörige der kurdischen Minderheit und aufgrund ihrer inzwischen siebenjährigen Landesabwesenheit im Falle einer Wiedereinreise den Verdacht der syrischen Behörden verstärkt auf sich ziehen würden. Gegenstand eines Verhörs bei der Einreise würden neben dem Grund für den langen Aufenthalt im Ausland und den eigenen exilpolitischen Tätigkeiten auch allfällige Kontakte mit anderen syrischen Staatsangehörigen und Kurden im Ausland und deren politisches Engagement bilden. Allenfalls würden die familiären Beziehungen des Beschwerdeführers aufgerollt, wobei die früheren politischen Aktivitäten des Vaters sowie eine allfällige Verhaftung des Bruders im Gesamtzusammenhang einen weiteren Risikofaktor bilden könnten. Hinsichtlich des zu erwartenden Verhörs ist zu befürchten, dass die syrischen Sicherheitsbehörden auf Methoden zurückgreifen, welche von ihrer Intensität her als ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu qualifizieren wären. Insgesamt kommt das Gericht, entgegen der Einschätzung des BFM, zum Schluss, dass der Beschwerdeführer bei einer allfälligen Rückschaffung nach Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten müsste, Opfer von flüchtlingsrechtlich relevanten Behelligungen zu werden. Die entsprechende Furcht ist als begründet im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG zu erachten.

E. 7.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu bejahen ist, da er die Voraussetzungen von Art. 3 AsylG aus den soeben beschriebenen subjektiven Nachfluchtgründen erfüllt. Die Asylberechtigung bleibt ihm jedoch aufgrund der Ausschlussklausel von Art. 54 AsylG, wonach subjektive Nachfluchtgründe zwar zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, nicht jedoch zur Asylgewährung führen, verwehrt. Die Beschwerdeführerin macht ihrerseits keine eigenen Asylgründe geltend, ist jedoch, wie die Kinder ebenfalls, in die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers einzubeziehen ist (Art. 51 Abs. 1 AsylG).

E. 8.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 8.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung (Art. 32 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]), noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. EMARK 2001 Nr. 21). Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet.

E. 9

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Wie bereits unter E. 3 erwähnt, bildet zwar die Frage des Wegweisungsvollzugs im vorliegenden Verfahren grundsätzlich nicht mehr Verfahrensgegenstand. Die in Art. 44 Abs. 2 AsylG formulierten Vollzugshindernisse sind alternativer Natur (vgl. die grundsätzlich auch heute noch zutreffende Rechtsprechung der ARK in EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2 mit Hinweisen [wobei es sich inzwischen nicht mehr um vier, sondern um drei Wegweisungsvollzugshindernisse handelt, nachdem die Bestimmungen zur schwerwiegenden persönlichen Notlage weggefallen sind]), und die Beschwerdeführenden wurden bereits vorläufig aufgenommen aufgrund des vom BFM als unzumutbar erachteten Wegweisungsvollzugs. Dennoch ist hier festzuhalten, dass sich aufgrund der objektiv begründeten Furcht der Beschwerdeführenden, in Syrien künftig im Sinne von Art. 3 AsylG verfolgt zu werden, der Vollzug der Wegweisung wegen drohender Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Gebots des Non-Refoulements als unzulässig erweist (Art. 83 Abs. 1 und 3 AuG).

E. 10

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft begehrt wird. Soweit die Gewährung von Asyl und die Aufhebung der Wegweisung beantragt wird, ist die Beschwerde abzuweisen, und hinsichtlich der Anordnung des Wegweisungsvollzugs ist sie als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

E. 11

Die Kosten des Beschwerdeverfahren und die Parteientschädigung sind nach dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen den Beschwerdeführenden aufzuerlegen beziehungsweise zuzusprechen (Art. 63 Abs. 1 und 64 Abs. 1 VwVG). Hinsichtlich der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft haben die Beschwerdeführenden obsiegt. Ebenfalls als Obsiegen ist vorliegend der Umstand zu werten, dass die Frage des Vollzugs der Wegweisung in Folge Wiedererwägung gegenstandslos geworden ist. Unterlegen sind die Beschwerdeführenden, soweit sie die Erteilung von Asyl und die Aufhebung der verfügten Wegweisung beantragt haben. In Verfahrenskonstellationen wie der vorliegenden ist ein rechnerischer Grad des Durchdringens von zwei Dritteln anzunehmen.

E. 11.1

Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 63 Abs. 5 VwVG, Art. 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2). Sie sind zu einem Drittel den Beschwerdeführenden aufzuerlegen. Diese Verfahrenskosten im Umfang von Fr. 200.-- sind durch den am 10. März 2003 einbezahlten Kostenvorschuss im Betrag von Fr. 600.-- gedeckt. Der Differenzbetrag von Fr. 400.-- ist den Beschwerdeführenden zurückzuerstatten.

E. 11.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG kann die Beschwerdeinstanz der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden reichte am 15. August 2008 eine Honorarnote über Fr. 3'880.13 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteueranteil) zu den Akten. Der in Rechnung gestellte Aufwand erscheint angemessen, weshalb den Beschwerdeführenden unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundsätze nach Art. 7 ff. VGKE zwei Drittel davon, nämlich Fr. 2'586.75 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer), zuzusprechen ist. Das BFM wird angewiesen, den Beschwerdeführenden diesen Betrag auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.